

# **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

Frauenfeld, 17. März 2020

GRG Nr.	16	IN 51	431
---------	----	-------	-----

140

**Interpellation von Reto Ammann, Gina Rüetschi, René Walther und Christina Pagnoncini vom 6. November 2019 „In die Lehre gehen oder in die Leere laufen lassen“**

## **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Personen, die in der Schweiz einen Asylantrag stellen, erhalten während des laufenden Asylverfahrens den Ausländerausweis N und werden nur restriktiv zum Arbeitsmarkt zugelassen. Während des Aufenthaltes in einem Bundesasylzentrum ist keine Erwerbstätigkeit möglich. Im Falle eines negativen Asylentscheids besteht ein Arbeitsverbot. Bei einem positiven Asylentscheid wird der Ausländerausweis B ausgestellt, bei einer vorläufigen Aufnahme mit oder ohne Flüchtlingseigenschaft der Ausländerausweis F. Beide Aufenthaltskategorien erhalten seit dem 1. Januar 2019 einen stark erleichterten, meldepflichtigen Zugang zum Arbeitsmarkt und können auch ohne weitere administrative Hürden eine Berufslehre antreten und absolvieren. Der Kanton Thurgau ist im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) bestrebt, anerkannte Flüchtlinge (FL), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA FL) sowie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA) nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Der Erwerb von Sprache und Bildung sowie eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sind erklärte Wirkungsziele der IAS.

Die Fragen der Interpellantinnen und Interpellanten beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

### **Fragen 1 und 2**

Die Fragen bezüglich der Erteilung eines B-Ausweises betreffen ausschliesslich Lernende, die vorläufig in der Schweiz aufgenommen sind und somit über einen F-Ausweis verfügen. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines B-Ausweises an solche Personen sind in Art. 84 Abs. 5 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) sowie der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE;

SR 142.201) festgelegt. Zwingende Voraussetzung ist ein ununterbrochener Aufenthalt von mindestens fünf Jahren in der Schweiz. Zudem werden auch die finanziellen Verhältnisse, die Erwerbstätigkeit und eine allfällige Sozialhilfeabhängigkeit berücksichtigt. Weitere Kriterien sind die gesicherte Identität, die familiäre Situation, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand und weitere Integrationskriterien (Art. 58a Abs. 1 AIG).

Während einer Berufslehre sind die finanziellen Verhältnisse meist nicht ausreichend für die Erteilung eines B-Ausweises. Dieses Kriterium ist von Gesetzes wegen einzelfallweise zu würdigen; es kann nicht mit einer Ausnahmeregelung pauschal ausgeklammert werden. Für eine nachhaltige Integration ist aber vor allem von Bedeutung, dass eine begonnene Berufslehre abgeschlossen wird. Der Abschluss einer Berufslehre ist sowohl mit F- als auch mit B-Ausweis möglich. Eine abgeschlossene Berufslehre und das anschliessende Antreten einer Stelle erhöhen die Chancen auf Erteilung eines B-Ausweises markant, was als Motivation nicht zu unterschätzen ist. Der Fokus ist deshalb stets auf das Erreichen des Lehrabschlusses als Grundlage für eine nachhaltige Integration zu richten und nicht auf eine Ausnahmeregelung.

### Frage 3

Bei der Stipendienunterstützung von Flüchtlingen geht der Kanton Thurgau über den Minimalstandard der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeträgen (Stipendienkonkordat; RB 416.12) hinaus. Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c Stipendienkonkordat sind lediglich FL und VA FL stipendienberechtigt. Im Kanton Thurgau können auch denjenigen Asylsuchenden Stipendien zugesprochen werden, über deren Asylgesuch noch nicht entschieden wurde oder die den Status VA erhalten. Die Stipendienberechnung für Flüchtlinge erfolgt gleich wie bei allen Personen, die Stipendien beziehen. Es sind dabei folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- Flüchtlingsfamilien mit Kindern in Ausbildung:

Sind die Eltern mit ihren Kindern eingereist und in der Lage, die Ausbildungskosten selbst zu finanzieren, so erhalten Kinder aus Flüchtlingsfamilien keine Stipendien. Können die Eltern für den Lebensunterhalt selbst aufkommen, jedoch nicht für die Ausbildung der Kinder, werden Stipendien maximal im Umfang der Ausbildungskosten ausgerichtet. Die Forderung, allen Flüchtlingen in Ausbildung kostendeckende Stipendien auszurichten, würde eine Besserstellung gegenüber Familien der ständigen Wohnbevölkerung bedeuten und ist deshalb abzulehnen.

- Alleinstehende Flüchtlinge:

Sowohl FL als auch VA FL werden von der Peregrina-Stiftung betreut. Diese wurde vom Thurgauer Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den beiden Landeskirchen gegründet und ist für Unterkunft, Integration und Betreuung von FL und VA FL zuständig. Mit dem Sozialamt des Kantons Thurgau besteht eine Leistungsvereinbarung. Die Finanzierung erfolgt grösstenteils mittels der Globalpauschale des Bundes für die Flüchtlingsbetreuung. Die Peregrina-Stiftung leistet bei Bedarf auch finanzielle Beiträge an den Lebensunterhalt. Die Bundesbeiträge für FL und VA FL laufen nach fünf beziehungsweise sieben Jahren aus, dann endet auch die Betreuung durch die Stiftung. Für alleinstehende Flüchtlinge, die zu diesem Zeitpunkt eine Lehrstelle haben, ist dann ein Stipendium

möglich, das zusammen mit dem Lehrlingslohn eine selbständige Existenz ermöglicht. Für diese Gruppen ist die Forderung der Interpellantinnen und Interpellanten daher bereits erfüllt.

- Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannten Flüchtlingsgrund:

Diese werden nicht von der Peregrina-Stiftung betreut, sondern der Wohngemeinde zugewiesen und bei Bedarf mit Sozialhilfe unterstützt. Der Kanton richtet die Bundesbeiträge für diese Gruppe direkt der Gemeinde aus. Wenn die Bundesbeiträge nach sieben Jahren enden, erhalten alleinstehende, vorläufig aufgenommene Personen ohne anerkannten Flüchtlingsgrund bereits heute kostendeckende Stipendien für die Berufslehre. Insoweit ist auch diese Forderung der Interpellanten bereits erfüllt. Es wäre nicht zweckmässig, in den ersten sieben Jahren Stipendien anstelle von Sozialhilfe auszurichten, denn die Sozialhilfe nimmt in dieser Zeit auch eine unterstützende und kontrollierende Funktion ein. Die in der Interpellation erwähnte „soziale Abhängigkeit“ ist angesichts des jungen Alters dieser Personengruppe nicht negativ zu werten. Zudem bliebe eine soziale Abhängigkeit faktisch auch dann bestehen, wenn ein volles Stipendium ausgerichtet würde. Mit Bezug auf diese Personen ist die Forderung der Interpellantinnen und Interpellanten daher abzulehnen.

Entgegen den Ausführungen in der Interpellation wären solche Stipendien nicht kostenneutral umsetzbar. Der Bund richtet seine Beiträge während der ersten fünf bis sieben Jahre nach der Einreise aus. Diese Dauer reicht in den wenigsten Fällen, um sich genügend Deutschkenntnisse anzueignen und eine Berufslehre abzuschliessen. Die Forderung der Interpellantinnen und Interpellanten nach kostendeckenden Stipendien würde deshalb zu Mehrkosten führen, ohne dass eine positive Auswirkung auf die Integration zu erwarten wäre. Zusätzlich würde sich die Frage stellen, wie mit Flüchtlingskindern umzugehen ist, die nach dem Zuzug in die obligatorische Schule eintreten und eine Lehre erst beginnen, wenn der Bund keine Beiträge mehr ausrichtet.

## Frage 4

Der Bund entschädigt den Kanton für die direkten und indirekten Sozialhilfekosten von Personen aus dem Asylbereich pauschal. Er entrichtet eine „Globalpauschale 1“ für Personen während der Dauer des Asylverfahrens und der vorläufigen Aufnahme während längstens sieben Jahren nach der Einreise. Für FL bis längstens fünf Jahre nach Asylgesuchstellung und für VA FL und Resettlement-Flüchtlinge bis längstens sieben Jahre nach Einreise bezahlt der Bund eine „Globalpauschale 2“. Der Kanton leitet diese Abgeltung quartalsweise an die für die Betreuung verantwortlichen Stellen weiter, unter anderem an die Gemeinden. Mit der Globalpauschalen 2 sind sämtliche vergütbaren direkten und indirekten Sozialhilfekosten abgegolten. Diese setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Mietkosten, einem Anteil für die Sozialhilfe-, Betreuungs- und Verwaltungskosten und einem Anteil für die Selbstbehälte und Franchisen (Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 2 der Asylverordnung 2, AsylIV; SR 142.312). Die Globalpauschalen stellen Subventionsleistungen des Bundes an die Kantone dar und stehen nicht einer bestimmten Person zu. Das Finanzierungssystem des Bundes enthält zudem einen finanziellen Anreiz, um die berufliche Integration von FL, VA FL und VA zusätzlich zu fördern. Die-



ser finanzielle Anreiz wird vom Kanton an die Gemeinden weitergegeben, indem der Kanton die Globalpauschale jeder Gemeinde anteilmässig pro zugewiesene Person weiterleitet, unabhängig von deren Erwerbstätigkeit. Es ist also möglich, dass eine Gemeinde mehr oder auch weniger Gelder aus der Globalpauschale erhält, als sie Ausgaben für eine Person hat. Die Globalpauschale reicht insbesondere dann nicht aus, wenn zugewiesene Personen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder wenn Personen auch nach Ablauf der Globalpauschale sozialhilfeabhängig sind.

Für FL und VA FL richtet sich die Unterstützung nach § 2a ff. der Verordnung des Regierungsrates über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; RB 850.11). Die Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung ist dabei zu gewährleisten. Für Asylsuchende und VA richtet sich die Unterstützung nach dem finanzierbaren Bedarf gemäss Globalpauschale 1. Nach Möglichkeit erhalten sie die Unterstützung in Form von Sachleistungen. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung (Art. 3 Abs. 2 AsylV 2, Art. 82 Abs. 3 Asylgesetz [AsylG; SR 142.31] und Art. 86 Abs. 1 AIG). Soweit zumutbar sind die Kosten für Sozialhilfe, Nothilfe, Ausreise, Vollzug sowie Rechtsmittelverfahren zurückzuerstattten. Im Kanton Thurgau sind Sozialhilfeleistungen grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gemeinden oder die zuständigen Organisationen Gelder des Bundes erhalten. Die Globalpauschalen reduzieren den rückerstattungspflichtigen Betrag nicht, da die Rückerstattungspflicht sowohl im Bundesrecht (Art. 85 AsylG) als auch im kantonalen Recht (§ 19 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [SHG; RB 850.1]) vorgeschrieben ist. Es liegt in der Kompetenz der zuständigen Behörde, auf die Rückerstattung vollständig oder teilweise zu verzichten. Die ehemals unterstützte Person hat darauf keinen Rechtsanspruch (Richtlinien des Kantons Thurgau für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen vom 1. Dezember 2019). Die Rückerstattungspflicht gilt als zumutbar, wenn sich die finanzielle Lage einer unterstützten Person wesentlich verbessert hat. Das ist meist nur dann der Fall, wenn diese ein Einkommen erzielt, welches das Unterstützungsbudget (zuzüglich Steuern und Abgaben) deutlich übersteigt. In Bezug auf Personen aus dem Asylbereich werden die Gemeinden im Leitfaden Asyl darauf hingewiesen, dass auf die Rückerstattung der während der Erstintegrationsphase ausbezahlten Sozialhilfeleistungen verzichtet werden kann, sofern dies die Integration fördert.

## Frage 5

Es liegt im Interesse des Kantons und der Gemeinden, dass Personen des Asylrechts mit Bleibeperspektive möglichst rasch und nachhaltig sozial und beruflich integriert werden. Migrantinnen und Migranten müssen sich bemühen, Deutsch zu lernen, einer Arbeit nachzugehen und am sozialen Leben teilzunehmen. Die Fachstelle Integration leitet das kantonale Integrationsprogramm. Sie steht generell für Informationen zur Integrationsarbeit zur Verfügung und unterstützt hierfür auch die kommunalen Kompetenzzentren Integration in den Bezirken.

Die Gemeinden erhalten gemäss § 20a SHG nach Ablauf der Bundespauschale noch während fünf Jahren die Hälfte der ausgewiesenen Kosten für FL. Für VA FL und VA erhalten die Gemeinden keine Beiträge des Kantons. Für die spezifische Integration von

FL und VA FL ist die Peregrina-Stiftung zuständig, für die Integration von VA das Migrationsamt. Das Migrationsamt begleitet VA ohne Flüchtlingseigenschaft im Rahmen des „Job Coachings“ mit der einmaligen Integrationspauschale des Bundes und steht dabei in engem Kontakt mit den Sozialen Diensten der Gemeinden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber-Stellvertreter